

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a V 26/06 B

L 6 V 14/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)

S 18 V 245/04 (SG Aachen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Saarland,
vertreten durch das Landesamt für Soziales,
Gesundheit und Verbraucherschutz,
Hochstraße 67, 66115 Saarbrücken,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. März 2007 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , den Richter D a u und die Richterin K n i c k r e h m sowie die ehrenamtlichen Richter S ö l d n e r und F r a n k e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. Juni 2006 - L 6 V 14/06 - wird zurückgewiesen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Mit seiner am 3. September 2004 beim Sozialgericht Aachen (SG) erhobenen Klage hat der Kläger beantragt, "die Beklagte zur Auskunft zu verpflichten, was unter PKH fällt, was pfändbar ist von den BVG-Bezügen und ob und in welchem Umfang sie freistellen muss von den nach SGB V anfallenden Fahrtkosten, Rezeptzuzahlungen usw. Rezepte tragen muss, wie z.B. Selen, das verschrieben war aber nicht von der Krankenkasse zu tragen ist, usw". Nachdem der Beklagte zur Pfändbarkeit und den Zuzahlungen Stellung genommen hatte, hat der Kläger diesen Teil der Klage für erledigt erklärt, jedoch weiterhin Auskunft hinsichtlich der Prozesskostenhilfe (PKH) begehrt. Das SG hat die Klage durch Gerichtsbescheid vom 16. Juni 2005 ua mit der Begründung abgewiesen: Soweit der Beklagte seiner Auskunftspflicht nachgekommen sei, sei der Rechtsstreit erledigt. Auskünfte im Zusammenhang mit der PKH gehörten nicht zu dessen Aufgabenbereich; weitere konkrete Fragestellungen, zu deren Beantwortung der Beklagte verpflichtet sein könnte, habe der Kläger nicht aufgeworfen. Im anschließenden Berufungsverfahren hat der Kläger keinen konkreten Antrag gestellt. Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat durch Urteil vom 20. Juni 2006 die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Es hat die erstinstanzliche Auffassung bestätigt und die Revision nicht zugelassen.
- 2 Hiergegen wendet sich der Kläger mit der beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegten Nichtzulassungsbeschwerde. Er macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensfehler geltend. Darüber hinaus beantragt er vorsorglich die Bewilligung von PKH.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unbegründet.
- 4 Nach § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. In der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Soweit der - im Beschwerdeverfahren anwaltlich vertretene - Kläger als rechtsgrundsätzlich bedeutsam iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG die Frage aufwirft, ob vor dem BSG "ein Diplomburist als postulationsfähig angesehen werden kann", hat er nicht dargelegt, inwiefern das Berufungsurteil davon berührt wird. Voraussetzung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ist es jedoch, dass sich die betreffende Frage auf etwas bezieht, das Gegenstand des angefochte-



nen Urteils gewesen ist oder hätte sein können (vgl dazu Meyer-Ladewig in Meyer-Ladewig/Keller/ Leitherer, SGG-Komm, 8. Aufl, § 160 RdNr 7 mwN).

- 6 Der Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör (Art 103 Grundgesetz; §§ 62, 128 Abs 2 SGG) ist nicht verletzt worden. Seine diesbezügliche Rüge eines Verfahrensfehlers iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, er habe den Termin zur mündlichen Verhandlung am 20. Juni 2006 krankheitsbedingt nicht wahrnehmen können und das Berufungsgericht habe seinen auf zwei ärztliche Atteste gestützten Terminsverlegungsantrag zu Unrecht abgelehnt, greift zu kurz (zu den für eine Terminsverlegung erforderlichen erheblichen Gründen vgl allg Leitherer in Meyer-Ladewig/ Keller/Leitherer, aaO, § 110 RdNr 4b ff mwN).
- 7 Das Berufungsgericht hat ausgeführt, es habe ohne Verletzung des rechtlichen Gehörs des Klägers in dessen Abwesenheit entscheiden können; seine behauptete gesundheitliche Verhinderung habe er nicht glaubhaft gemacht. In der Vielzahl seiner bisher beim 6. Senat des Berufungsgerichts geführten Verfahren habe der Kläger mit behaupteten Krankenhausaufenthalten, behaupteter längerer Ortsabwesenheit, mit Arbeits- und Dienstunfähigkeitsbescheinigungen und Anträgen auf Akteneinsicht Terminaufhebungen provoziert und den Verfahrensgang blockiert, und zwar auch in Fällen, in denen die Termine zuvor ausdrücklich mit ihm abgestimmt worden seien. Im Hinblick darauf habe das Gericht dem Kläger aufgegeben, eine krankheitsbedingte Verhinderung durch Vorlage einer Bescheinigung des für ihn zuständigen Amtsarztes zu belegen; dem sei der Kläger nicht nachgekommen.
- 8 Unter den vom LSG zu Grunde gelegten, vom Kläger nicht bestrittenen Umständen, war das LSG nicht verpflichtet, dem Terminsverlegungsantrag des Klägers zu entsprechen. Es durfte in seiner Abwesenheit entscheiden.
- 9 Nach § 202 SGG iVm § 227 Abs 1 Zivilprozessordnung (ZPO) kann ein Termin aus erheblichen Gründen aufgehoben oder verlegt werden. Die erheblichen Gründe sind auf Verlangen des Vorsitzenden glaubhaft zu machen.
- 10 Soweit der Kläger beanstandet, der 6. Senat des LSG habe einen von dem zuvor in dieser Sache tätig gewesenenen 10. Senat dieses Gerichts für den 9. August 2006 anberaumten Termin auf den 20. Juni 2006 vorverlegt, liegt darin für sich genommen kein erheblicher Grund für eine Verlegung dieses neuen Termins, zumal mit der dem Kläger am 26. Mai 2006 zugestellten Ladung die grundsätzlich maßgebliche Frist von zwei Wochen (vgl § 110 Abs 1 Satz 1 SGG) eingehalten worden ist.
- 11 Nach den Gegebenheiten des vorliegenden Falles durfte das LSG dem Kläger zusammen mit der Ladung aufgeben, eine etwaige krankheitsbedingte Verhinderung, den Termin zur mündlichen Verhandlung am 20. Juni 2006 wahrzunehmen, durch Vorlage einer amtsärztlichen Be-



scheinigung zu belegen, wenn er eine Verlegung des Termins erreichen wollte (vgl dazu BFH/NV 2000, 1353; BVerwG Buchholz 448.0 § 17 WPflG Nr 9). Es ist auch nicht davon auszugehen, dass es dem Kläger unmöglich war, sich eine entsprechende Bescheinigung rechtzeitig vor dem Termin zu beschaffen, um seinen Terminsverlegungsantrag zu begründen. Wenn der Kläger gleichwohl seinen ab dem 29. Mai 2006 mehrfach gestellten Terminsverlegungsanträgen jeweils nur Atteste seiner behandelnden Ärzte beigelegt hat, die vom LSG mit Schreiben vom 9. und 16. Juni 2006 als nicht ausreichend zurückgewiesen worden sind, so geht das zu seinen Lasten.

- 12 Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang rügt, das LSG habe sich mit den ihn behandelnden Ärzten telefonisch in Verbindung gesetzt, ohne hierfür eine Erklärung über die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht zu haben, ist ihm zweierlei entgegenzuhalten: Zum einen war das LSG befugt, sich bei den Ärzten, deren Bescheinigungen der Kläger selbst eingereicht hatte, nach dem Zustandekommen dieser Zeugnisse zu erkundigen (vgl dazu BVerwG Buchholz 310 § 108 VwGO Nr 223). Zum andern hat sich das LSG bei seiner Entscheidung nicht entscheidend auf das Ergebnis dieser Telefonate, sondern auf das Fehlen einer amtsärztlichen Bescheinigung gestützt.
- 13 Mit seiner Rüge, ihm sei vom LSG Akteneinsicht verwehrt worden, hat der Kläger einen Verfahrensmangel nicht hinreichend bezeichnet. Es fehlt eine Darlegung der Tatsachen, die einen solchen Fehler ergeben sollen.
- 14 Da die Nichtzulassungsbeschwerde keinen Erfolg hat, scheidet die Bewilligung von PKH unter Beordnung eines Rechtsanwalts aus (§ 73a SGG iVm §§ 114, 121 ZPO).
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

